

Sozialrecht

Der Beschluss des BVerfG zum SGB II in der Rechtspraxis

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u. a. hat das BVerfG die ab 2011 geltenden Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB II/XII für derzeit noch verfassungsgemäß erachtet. Ungewöhnlich an dem Beschluss ist, dass dem Gesetzgeber jedoch nicht nur Hinweise, sondern fünf konkrete Handlungsaufträge erteilt wurden und das BVerfG die Sozialgerichte auffordert, festgestellte Unterdeckungen des Existenzminimums durch Gewährung von Zuschüssen in verfassungskonformer Auslegung bestehender Regelungen auszugleichen. Im Folgenden sollen die entsprechenden Rückschlüsse und Möglichkeiten für die praktische Rechtsberatung und -vertretung dargestellt werden.

Klarstellung des BVerfG zur Verwendung soziokultureller Teilhabeanteile für den internen Ausgleich oder zur Darlehenstilgung

Im Zusammenhang mit der Deckung von Bedarfspositionen, insbesondere bei einmalig auftretendem punktuellen Bedarf, wurde von Jobcentern, Rechtsprechung und Bundesregierung auf die Möglichkeit des internen Ausgleichs durch Verzicht auf die Leistungen des soziokulturellen Teilhabeanteils verwiesen, wenn durch Ansparen keine bereiten Mittel zur Verfügung standen. Danach war interner Ausgleich nicht ein Überschuss aufgrund eines individuell fehlenden Bedarfs, der aber in dem Regelbedarf vorgesehen ist und somit zusätzlich zur Verfügung steht, sondern der zu übende (zeitweise) Verzicht auf die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Überstieg der Betrag zur Deckung eines solchen Bedarfs den Teilhabeanteil (ca. 30 % des Regelbedarfs), kam ein Darlehen in Betracht. Allerdings mit der Folge, dass auf ein nach § 24 Abs. 1 SGB II mögliches Anschaffungsdarlehen zwingend eine Reduzierung der Fürsorgeleistung um 10 % durch Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB II ab dem Folgemonat der Auszahlung verbunden ist. Dem BVerfG ist diesbezüglich die Klarstellung wichtig, dass es sich bei dem soziokulturellen Teilhabeanteil des Regelbedarfs nicht um eine Verschiebemasse handelt, die im Rahmen des internen Ausgleichs grundsätzlich zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stünde oder zur Begründung der zwingenden Reduzierung der Fürsorgeleistung zur Tilgung eines Darlehens. Es führt dazu aus, dass die soziokulturellen Bedarfe keine frei verfügbare Ausgleichsmasse zur Deckung anderer Bedarfspositionen sind und der pauschale Verweis darauf weder die Möglichkeit zum internen Ausgleich legitimiert (RN 116 - 118) noch die sofortige Tilgung eines Darlehens. Die gegenteilige Position wurde bisher damit begründet, dass im

Unser Team im VB 04, Annelie Buntenbach

Helga Nielebock	Leiterin der Abteilung Recht (V.i.S.d.P.)
Dr. Marta Böning	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht
Robert Nazarek	Referatsleiter Sozialrecht (Redaktion)
Ralf-Peter Hayen	Referatsleiter Recht
Torsten Walter	Referent Rechtsprechung

Sekretariat:	
Helga Jahn	030 – 24060-265
Birka Schimmelpfennig	030 – 24060-513
Anke Griening	030 – 24060-720

• Infos über uns unter: www.dgb.de/recht

• Zum **Abbestellen** des NEWSLETTERS oder

für Änderungen Ihre E-Mail-Adresse, verwenden Sie bitte den Link: www.dgb.de/service/newsletter

soziokulturellen Teilhabebereich ein größerer Ermessensspielraum bestünde. Das BVerfG räumt mit dem hierin liegenden Irrtum auf und macht deutlich, dass dieser Ermessensspielraum nur dem Gesetzgeber bei der Ermittlung und Feststellung der Höhe des soziokulturellen Teilhabeanteils an den Regelbedarfen zusteht. Mit der erfolgten Bestimmung des Betrages für den Regelbedarf durch den Gesetzgeber ist das Ermessen erschöpft. Dann ist der im Regelbedarf enthaltene Betrag für die Teilhabe fester Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums und keinen weiteren Einschränkungen, ob mit oder ohne Ermessen, zugänglich und damit ist auch der Verweis darauf, dass sozusagen ein Verzicht auf Teilhabe gefordert werden könnte, um andere Bedarfe z. B. durch Darlehenstilgungen zu decken, unzulässig.

Folge für die Sozialgerichtspraxis

Das BVerfG hat in dem Zusammenhang erkannt, dass im Einzelfall eine Bedarfsdeckung im Rahmen der derzeitigen Regelung nicht möglich ist. Die Lösung sieht das BVerfG darin, die Sozialgerichte dazu aufzufordern und zu ermutigen, die Möglichkeit zu nutzen, vorhandene Regelungen verfassungskonform auszulegen. Fehlt es an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II verfassungskonform so auszulegen, dass gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige Leistungen statt als Darlehen als Zuschuss zu gewähren sind (RN 116).

Ausdrücklich in dem Beschluss des BVerfG genannte Bereiche für Zuschüsse

In den folgenden Bereichen hat das BVerfG angenommen, dass trotz internem Ausgleich oder Anspargzwang der Regelbedarf des SGB II im Einzelfall nicht ausreichend sein kann, um den auftretenden Bedarf zu decken. Dies gilt für:

- die sogenannte Weißer Ware wie Kühlschrank, Waschmaschine etc.(RN 120),
- Brillen (RN 120) und
- Fahrtkosten von Kindern und Jugendlichen zur Teilnahme an den Bildungs- und Teilhabeangeboten (RN 132).

Im Zusammenhang mit den langlebigen Konsumgütern und Sehhilfen (Weiße Ware) und der verfassungskonformen Auslegung von § 24 SGB II hat das BVerfG beispielhaft die sogenannte Kinderbett-Entscheidung des BSG (BSG, 23.05.2013 - B 4 AS 79/12 R) genannt (RN 116). Dieser Verweis ist vom BVerfG nicht näher erläutert worden, bezieht sich – mit Blick auf die zugrunde gelegten Bedarfe – aber wohl auf die Regelung von § 24 Abs. 3 SGB II. Dort sind z. B. die Haushalts- (Nr. 1) und therapeutischen Geräte und Ausrüstungen (Nr. 3; hierunter ließen sich Sehhilfen subsumieren) bezeichnet. Die Kosten für diese Gegenstände sind im Rahmen der Erstausrüstung zu übernehmen, da sie nicht im Regelbedarf enthalten sind. Der Hinweis des BVerfG auf die Kinderbett-Entscheidung des BSG kann daher letztlich nur so verstanden werden, dass der Begriff der „Erstausrüstung“ nicht eng, sondern weit zu fassen ist und z. B. nicht nur die erst- und einmalige Anschaffung einer Waschmaschine einen Anspruch auf Kostenübernahme nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II begründet, sondern auch dann unter den Begriff der „Erstausrüstung“ fällt, wenn die Waschmaschine Reparatur- oder Neuanschaffungskosten verursacht, da dieser Bedarf aus dem in den Regelbedarf eingestellten Wert von unter 3,00 € auch durch Ansparen nicht zu decken ist (RN 120).

Für den letztgenannten Bereich der Fahrkosten hat das BVerfG klargestellt, dass diese Fahrkosten weder aus den Teilhabekosten noch dem Regelbedarf zu decken sind und hat deshalb die bisherigen Ermessensleistungen zu einem Anspruch umformuliert. Dies sollte in der Praxis keine Probleme bereiten, setzt allerdings unter Berücksichtigung von § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II voraus, dass zwingend ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme für diese Fahrkosten gestellt werden muss. Erst bei Ablehnung durch das Jobcenter ist der Anspruch auf dem Rechtsweg durchsetzbar.

Weiterer Bereich für Zuschüsse

Über die ausdrücklich genannten Bereiche hinaus, ist der Hinweis des BVerfG zur Gewährung von Zuschüssen statt Darlehen von Bedeutung (RN 116):

„Auf ein nach § 24 Abs. 1 SGB II mögliches Anschaffungsdarlehen, mit dem zwingend eine Reduzierung der Fürsorgeleistung um 10 % durch Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB II ab dem Folgemonat der Auszahlung verbunden ist, kann nur verwiesen werden, wenn die Regelbedarfsleistung so hoch bemessen ist, dass entsprechende Spielräume für Rückzahlungen bestehen.“

Die Formulierung „kann nur verwiesen werden“ stellt klar, dass die Jobcenter dafür darlegungs- und beweispflichtig sind.

Mindestens im Bereich der Mobilitätskosten ergibt sich hier Anlass zur individuellen Prüfung unter Berücksichtigung der regionalen Fahrpreisangebote des ÖPNV. Danach kommen Zuschüsse immer dann in Betracht, wenn ein ungedeckter Bedarf entsteht, weil die tatsächlichen Kosten für z. B. das günstigste Monatsticket (Sozialticket) über dem im Regelbedarf ausgewiesenen Wert von 22,78 € liegen (Abt. 7 – Verkehr) liegen. Das BVerfG geht dann bereits derzeit von einem tatsächlich ungedeckten Bedarf aus (RN 114, 145), der einer Leistungsgewährung in verfassungskonformer Auslegung zugänglich sein sollte.

Beispiele:

- Berlin: Ticket S, Kosten 36,00 €;
- Brandenburg: Mobilitätsticket deckt nur die Stadtbereiche AB (19,80 €). Schon bei Erfordernis von z. B. Potsdam ABC (28,50 €) entsteht ungedeckter Bedarf.

Kritisch zu hinterfragende Argumentation des BVerfG

Im Rahmen der rechtlichen Argumentation bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zwischen 0 und 6 Jahren sollte bei offensichtlich zutage tretender Bedarfsunterdeckung eine kritische Würdigung der Argumentation des BVerfG zum Regelbedarf für Kindern von 0-6 Jahren erfolgen.

Das BVerfG unterliegt in seiner Argumentation einem Zirkelschluss, wenn es ausführt:

„Der Gesetzgeber darf bei der statistischen Berechnung eines fortlaufend gezahlten Pauschalbetrages für Kinder im Übrigen berücksichtigen, dass sich Bedarfe je nach Lebensalter verändern, und erwarten, dass ab Geburt gezahlte, vorübergehend nicht benötigte Mittel aus dem dennoch fortlaufend gezahlten Betrag angespart werden, um spätere Bedarfe zu decken. Tatsächlich ist zwar der errechnete Betrag von monatlich 2,19 € für Verbrauchsgüter für die Körperpflege für ein Kind der Altersgruppe bis sechs Jahre sehr gering. Er kann beispielsweise Windeln lediglich für einige Tage finanzieren. Auch der Betrag für Schuhe ist mit 7,02 € gering und liegt um 2,58 € unter dem für Kinder von sechs bis unter 14

Jahren. Dass insoweit bei einer Gesamtbetrachtung ein interner Ausgleich etwa durch Ansparen ausgeschlossen wäre, ist jedoch derzeit nicht erkennbar (RN 128).“

Dies ist gedanklicher Zirkelschluss. Windeln werden ab Geburt benötigt, und wenn der Bedarf dafür nur für einige Tage reicht und somit nicht gedeckt ist, wie vom BVerfG eindeutig festgestellt wird, dann kann auch nichts aus möglichen vorübergehend nicht benötigten Mitteln gespart werden. Der angebliche Sparbetrag muss dann für die Bedarfsdeckung der Windeln für den Gesamtmonat verwendet werden.

Handlungsaufträge des BVerfG an den Gesetzgeber

Die vom BVerfG erteilten Handlungsaufträge an den Gesetzgeber (RN 143 ff) müssen erst im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 und den sich daraus ergebenden Folgerungen umgesetzt werden. Damit werden sich weitere Änderungen im SGB II zu diesen Bereichen frühestens zum 01.01.2016 ergeben.